

Dresdner Straße 70
1200 Wien

www.ama.at

www.eama.at



Referenzflächenfeststellung auf Almen

Manfred Ratzinger

18. Mai 2016

- Gesetzliche Grundlagen
- Übersicht Almreferenzierung
 - reine Bildschirmreferenzierung
 - Bildschirmreferenzierung mit RFV
 - Referenz durch VOK
 - Antrag auf Änderung der Referenz
- Zeitpunkte

- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 640/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014**
 - **Artikel 5**
 - „(2) ...Die Mitgliedstaaten müssen für jede Referenzparzelle
 - a) eine beihilfefähige Höchstfläche für die Stützungsregelungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festlegen;
 - b) eine beihilfefähige Höchstfläche für die flächenbezogenen Maßnahmen gemäß den Artikeln 28 bis 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festlegen;“

Gesetzliche Grundlagen

- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 640/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014**
 - **Artikel 10**
- (1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, auf Dauergrünland, das mit nichtbeihilfefähigen Elementen wie Landschaftselementen oder Bäumen durchsetzt ist, ein Pro-rata-System anzuwenden, um innerhalb der Referenzparzelle die beihilfefähige Fläche zu ermitteln.
- Das Pro-rata-System gemäß Unterabsatz 1 umfasst verschiedene Kategorien homogener Bodenbedeckung, auf die ein Verringerungskoeffizient angewendet wird, der auf dem Anteil nichtbeihilfefähiger Flächen basiert.

- **Horizontale GAP-Verordnung (BGBl. II Nr. 100/2015)**
 - **§ 15 Referenzparzelle**

„Abs. (2) Für jede Referenzparzelle hat die AMA

 - 1. die beihilfefähige Höchstfläche, die für flächenbezogene Direktzahlungen gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und für die flächenbezogenen Maßnahmen gemäß den Art. 28 bis 31 der Verordnung (EU) nr. 1305/2013 in Betracht kommt, unter Heranziehung der §§ 18 und 19 festzulegen..“*

- **Horizontale GAP-Verordnung (BGBl. II Nr. 100/2015)**
 - **§ 19 Ausmaß der beihilfefähigen Fläche bei Almen (Pro-rata-System)**

„Abs. (1) Für Almen werden innerhalb der Referenzparzelle zur Beweidung geeignete Teilflächen mit einheitlicher Bodenbedeckung gebildet...“

„Abs. (2) Almfutterflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (zb Zaun, Steinmauer oder natürliche Grenze) vorhanden sein.“

Gesetzliche Grundlagen

- **Horizontale GAP-Verordnung (BGBl. II Nr. 100/2015)**
 - **§ 19 Ausmaß der beihilfefähigen Fläche bei Almen (Pro-rata-System)**
 - „Abs. (4) Auf den Teilflächen wird*
 1. *für alle nicht-beihilfefähigen Elemente – ausgenommen Bäume – entsprechend dem Vorhandensein dieser Elemente ein in 10%- Schritte gegliederter und jeweils auf die nächste 10%- Stufe aufgerundeter Verringerungskoeffizient und*

- **Horizontale GAP-Verordnung (BGBl. II Nr. 100/2015)**
 - **§ 19 Ausmaß der beihilfefähigen Fläche bei Almen (Pro-rata-System)**

„Abs. (4) Auf den Teilflächen wird

2. für Bäume entsprechend dem Grad der Überschirmung

a) bis höchstens 20% Überschirmung kein Verringerungskoeffizient,

b) bei einem Bestand mit Bäumen, wie Lärchen Ahorn, der eine beinahe vollständigen beweidbaren Bewuchs zulässt, ein Verringerungskoeffizient von 10%,

c) von mehr als 20% bis höchstens 50% Überschirmung ein Verringerungskoeffizient von 30%,

d) von mehr als 50% bis höchstens 80% Überschirmung ein Verringerungskoeffizient von 70% und

e) bei mehr als 80% Überschirmung ein Verringerungskoeffizient von 100% angewendet.“

Übersicht Almreferenzierung

- reine Bildschirmreferenzierung
- Bildschirmreferenzierung mit Unterstützung durch RFV
 - Übersicht Befliegungen
- Referenz durch vor Ort Kontrolle (VOK)
- Anträge auf Änderung der Referenz (RAA)

reine Bildschirmreferenzierung

Handlungsbedarf Berechnung

betrifft alle Referenzpolygone mit aktualisiertem Luftbild



Bearbeitung am Bildschirm

Referenzpolygone werden gemäß den gesetzlichen Grundlagen
am Bildschirm überprüft

Bildschirmreferenzierung mit Unterstützung durch RFV

Bearbeitung am Bildschirm

Referenzpolygone werden gemäß den gesetzlichen Grundlagen
am Bildschirm überprüft



Fälle mit Abklärungsbedarf

Referenzpolygone werden mittels RFV vor Ort besichtigt

Referenz durch VOK Vorjahr

Flächenfeststellungen aus VOK Prüfbericht

Ermittlung der ausgleichsfähigen Almfutterfläche vor Ort



Übernahme als Almreferenz

Almreferenz für MFA 2016 (entspr. der VOK 2015)

Anträge auf Änderung der Referenz 1

Antragsteller produziert Referenzplausibilitätsfehler

Beantragung referenzlos (PF 20350), beantragt mehr Fläche als
Almreferenz (PF 20354), Beantragung passt nicht zur
darunterliegenden Referenz (PF 20351)

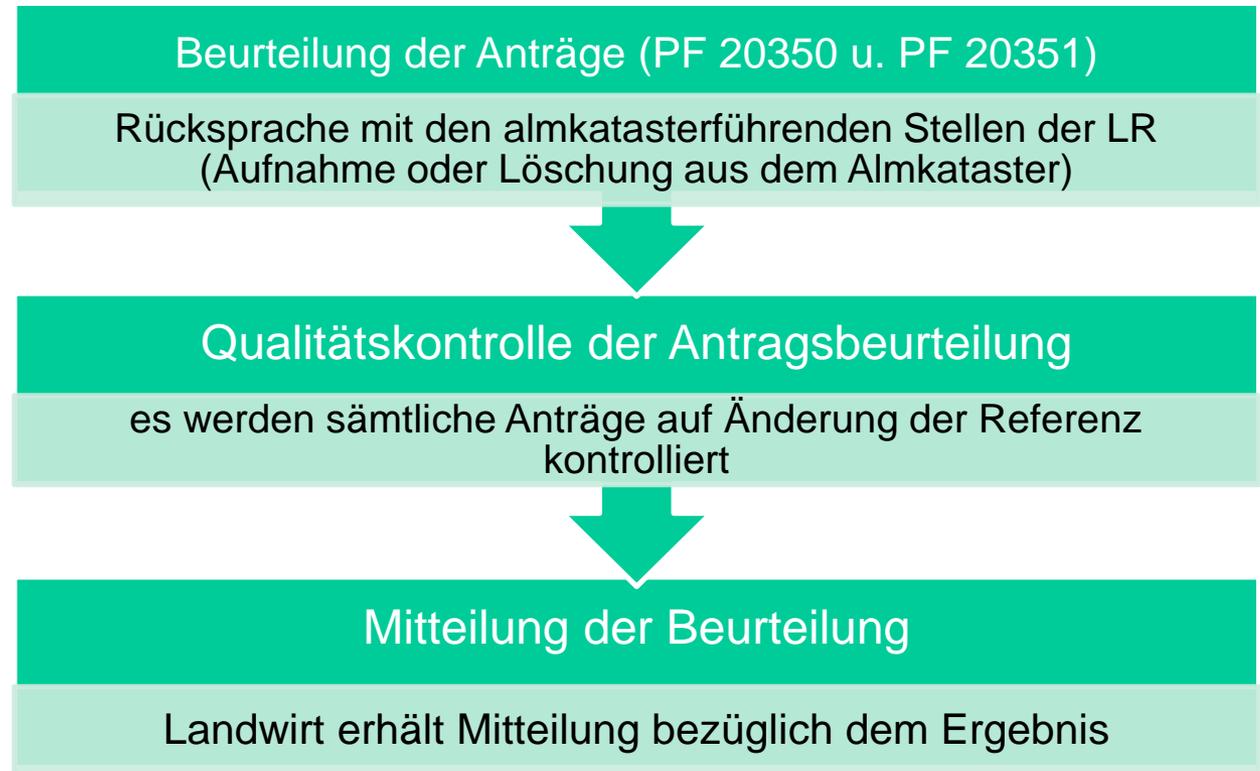
stellt Antrag auf Änderung der Referenz

eigenes Formular inkl. Unterlagen zur Plausibilisierung (z.B. Fotos,
Rodungsbewilligung, Maßnahmenbeschreibungen,..)

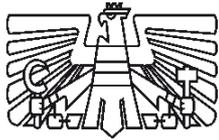
Beurteilung der Anträge (PF 20354)

es wird jeder einzelne im Antrag enthaltene Plausibilitätsfehler
entweder positiv, teilweise positiv, negativ beurteilt

Anträge auf Änderung der Referenz 2



- MFA Abgabefrist (bis 17.5.2016)
- MFA Nachreichfrist (bis 09.06.2016)
- letzte Korrekturmöglichkeit
 - Ankündigung einer VOK
 - Versand der Bescheide/Mitteilungen
- Einspruchsmöglichkeiten nur gegen Auszahlungsbescheid/Mitteilung
- RÄA Abgabefrist (bis 09.06.2016) danach nicht Prämienrelevant
- Siehe dazu [ama.at/Zum AMA Informations-Portal/Formulare & Merkblätter/Mehrfachantrag Flächen/Fragen und Antworten zum Referenzänderungsantrag Online](http://ama.at/Zum%20AMA%20Informations-Portal/Formulare%20&%20Merkbl%C3%A4tter/Mehrfachantrag%20Fl%C3%A4chen/Fragen%20und%20Antworten%20zum%20Referenz%C3%A4nderungsantrag%20Online)



Dresdner Straße 70
1200 Wien

www.ama.at

www.eama.at

AMA
AgrarMarkt Austria

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit